

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01194 vom 29. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01194

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01194 du 29 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01194 del 29 marzo 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 In somatischer Hinsicht hielt Dr. med. A. ____, Facharzt FMH für Innere Medizin, spez. Rheumatologie, in seinem Bericht vom 30. Juli 2010 lediglich fest, dass er aufgrund einer einmaligen Konsultation und der Komplexität keinerlei Beurteilungen abgeben könne (Urk. 9/152 S. 1). Der Hinweis auf ein komplexes Krankheitsbild, welches bei der ersten Konsultation eine Einschätzung verunmöglichte, genügt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. Mangels Hinweisen in den übrigen nachgereichten Berichten ist daher festzuhalten, dass aus somatischer Sicht keine Veränderung glaubhaft gemacht werden konnte.

3.2 In psychischer Hinsicht hielten die MEDAS-Gutachter im August 2006 fest, dass die diagnostischen Kriterien einer somatoformen Schmerzstörung sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht erfüllt seien und lediglich eine leichte depressive Episode bestehe (Urk. 9/103 S. 25 und S. 32).

Der behandelnde Psychiater, Dr. med. B. ____, Spezialarzt FMH für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, stellte in seinem ärztlichen Zeugnis vom 10. März 2010 zuhanden der Sozialabteilung der Gemeinde C. ____, die Diagnose einer depressiven Episode mittelschweren bis zeitweise schweren Grades (ICD-10 F32.1 und 2) und attestierte ab dem Zeitpunkt der Erstkonsultation am 28. November 2009 und bis auf weiteres eine nicht quantifizierte Arbeitsunfähigkeit (Urk. 9/152 S. 6).

In seinem Bericht vom 7. August 2010 (Urk. 9/152 S. 2) gab er an, dass er die Beschwerdeführerin erstmals nach der ersten Hospitalisierung im Psychiatriezentrum D. ____, vom 13. Oktober bis 6. November 2009 gesehen habe. Da in den folgenden Monaten keine Besserung erreicht werden konnte und die Beschwerdeführerin wegen ihres sehr schlechten Zustandes auch die Behandlungstermine nicht immer habe einhalten können, habe sie vom 19. bis 28. Mai 2010 erneut im Psychiatriezentrum D. ____, hospitalisiert werden müssen (Urk. 9/152 S. 8). Da er die Beschwerdeführerin erst seit Ende November 2009 kenne und ihm die früheren Beurteilungen nicht bekannt seien, könne er nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechtert habe (Urk. 9/152 S. 2). Bezüglich Diagnosen verwies er auf den Austrittsbericht des Psychiatriezentrums D. ____, vom 31. Mai 2010.

Diesem Bericht ist nach 10-tägigem stationärem Aufenthalt in psychischer Hinsicht die Austrittsdiagnose einer rezidivierenden depressiven Störung mit gegenwärtig mittelgradiger Episode (ICD-10 F33.1) zu entnehmen (Urk. 9/152 S. 9). Die

identische Diagnose hatte das Psychiatricentrum D. ___ bereits nach der ersten stationären Behandlung vom 13. Oktober bis 6. November 2009 in seinem Austrittsbericht vom 30. Dezember 2009 gestellt (Urk. 9/152 S. 3-5).

3.3. Die IV-Stelle legte die vorstehend aufgeführten Berichte dem RAD zur Prüfung vor (Urk. 9/154 S. 3). RAD-Arzt Dr. med. E. ___, Facharzt FMH für Psychiatrie, Psychotherapie und für Manuelle Medizin, kam zum Schluss, dass daraus klar hervor gehe, dass die vom behandelnden Psychiater geltend gemachten schlechten Zustände der Beschwerdeführerin durch die eingereichten Klinik-Austrittsberichte in keiner Weise bestätigt würden. Die Beschreibung des schweren depressiven Zustandes könne nicht nachvollzogen werden und aufgrund der in den Austrittsberichten beschriebenen Psychopathologie könne allerhöchstens von einer mittleren, zumeist aber leichten depressiven Verstimmung ausgegangen werden, welche bereits im August 2006 von den MEDAS-Gutachtern diagnostiziert worden sei. Es sei daher keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgewiesen (Urk. 9/154 S. 4).

Die knapp gehaltene und lediglich auf einer Aktenbeurteilung beruhende Stellungnahme des RAD-Arztes, gestützt auf welche die IV-Stelle auf die Neuanmeldung nicht eingetreten ist, vermag den Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage oder zur Entkräftung der fachärztlichen Einschätzung des behandelnden Psychiaters und des Psychiatricentrums D. ___ nicht zu genügen.

Mit der im Zeitraum von Oktober 2009 bis August 2010 von verschiedenen Fachärzten anhaltend erhobenen Diagnose einer rezidivierenden depressiven Stimmung mit mindestens mittelgradiger Episode ist im Vergleich zur 2006 attestierten leichten depressiven Episode eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Bei dieser Ausgangslage konnte die Verwaltung nicht einfach davon ausgehen, dass sich der Gesundheitszustand nicht verändert habe, sondern wäre gehalten gewesen, auf die Neuanmeldung einzutreten und eine psychiatrische Abklärung zu veranlassen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache ist zur materiellen Beurteilung und insbesondere zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens an die Verwaltung zurückzuweisen. Im Rahmen der materiellen Beurteilung wird die Beschwerdegegnerin auch die Frage eines allfälligen Statuswechsels beziehungsweise über eine allfällige Erhaltung der Erwerbstätigkeit zu befinden haben.

5. Die Bewilligung

5.1. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Verfahrenskosten sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2. Die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Die Prozessentschädigung wird vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer). Der von Rechtsanwalt Kempf mit Honorarnoten

vom 26. März 2012 geltend gemachte Aufwand (Urk. 25/1-2) von insgesamt 8,35 Stunden und Barauslagen von Fr. 56.-- erscheint für den konkreten Fall angemessen. Entgegen der Ansicht von Rechtsanwalt Kempf ist jedoch auch im Falle des Obsiegens von einem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- und nicht wie beantragt von einem Ansatz von Fr. 250.-- auszugehen. Daraus resultiert eine Entschädigung von Fr. 1'859.95 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen; Urk. 25/1-2), die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 12. November 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese auf die Neuanschreibung vom 18. März 2010 eintrete und nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin verfüge.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Kempf, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'859.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.